

FC NORDOST Berlin e.V.

FINANZORDNUNG des FC NORDOST Berlin e.V.



Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung (a.F. – Vereinsversammlung [n.F.]) am 30.04.2022 durch Artikel 1 der Einführungsverordnung zur Einführung der Finanzordnung beschlossen. Der Präsident hat die Verordnung am 03.05.2022 ausgefertigt. Die Einführungsverordnung zur Einführung der Finanzordnung tritt mit Wirkung des 01.06.2022 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

- §1 Geltungsbereich
- §2 Grundsatz
- §3 Verbindlichkeiten
- §4 Anweisungsberechtigung
- §5 Haushaltsplan
- §6 Verwendung finanzieller Mittel von Dritten
- §7 Abrechnung
- §8 Revision

Teil 2

- §9 Spenden und Sponsoring
- §10 Zuwendungen und Zuschüsse
- §11 Aufwandsentschädigung, Ehrenamtspauschale und Zuschüsse
- §12 Ausbildungs- und Reisekosten
- §13 Einnahmen aus Veranstaltungen
- §14 Schiedsrichterkosten
- §15 Steuerbüro
- §16 Buchführung
- §17 Jahresabschluss

Teil 3

- §18 Zahlungsverkehr
- §19 Fälligkeit von Forderungen
- §20 Verzug
- §21 Inkasso

Teil 4

- §22 Mitgliedsbeiträge
- §23 Gebühren
- §24 Aufwendungen
- §25 Investitionszulage

Teil 5

- §26 Anschaffungen für Mannschaften
- §27 Anschaffungen für Trainer und Betreuer
- §28 Anschaffungen für Mitarbeiter
- §29 Anschaffungen für Verwaltung
- §30 Inventar

Teil 6

- §31 Ermächtigung zur Änderung der Finanzordnung
- §32 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 zum Teil 4 (§§ 22-25) der Finanzordnung (FO)

Präambel

Der FC NORDOST Berlin e.V. regelt den Umgang mit Finanzen durch diese Finanzordnung. Die nachstehende Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung) am 30.04.2022 beschlossen worden und bindet alle seine Mitglieder, seine Organe und Beschäftigten unmittelbar. Soweit in dieser Finanzordnung keine anderslautende Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall der Präsident per unanfechtbarem Beschluss.

Teil 1

§1 Geltungsbereich

¹Die Finanzordnung gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. ²Rechtswirksame Geschäfte dürfen nur durch den Präsidenten getätigt werden.

§2 Grundsatz

- (1) ¹Die Finanzwirtschaft ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen. ²Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Alle Einnahmen gehen dem Verein zu. ²Für alle Abteilungen gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen alle Abteilungen die Aufrechterhaltung anderer Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in allen Altersklassen ermöglichen.

§3 Verbindlichkeiten

¹Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist nur durch den Präsidenten gestattet.

§4 Anweisungsberechtigung

¹Zahlungsanweisungen bedürfen vor Ausführung der Zahlung der Unterschrift des Präsidenten. ²Zur Vorprüfung sollen die Ressortleiter die Zahlungsanweisung zuvor gegenzeichnen.

§5 Haushaltsplan

- (1) Der Präsident erarbeitet auf Grundlage der Bedarfsmeldung der einzelnen Abteilungen einen bis zum 30.09. eines Jahres für das kommende Wirtschaftsjahr ein Haushaltsplan, der vom Präsidium und vom Vereinsrat mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.
- (2) ¹Im Haushaltsplan sind geplante Einnahmen und geplante Ausgaben unter Berücksichtigung des Vereinskostenplanes gegenüber zu stellen. ²Zweckgebundene und freie Rücklagen sollen gebildet werden. ³Pro Wirtschaftsjahr dürfen freie Mittel den Betrag von 5.000,00EUR pro Abteilung nicht übersteigen.
- (3) ¹Ist der Haushaltsplan unter akuten Bedingungen nicht erfüllbar, so ist ein außerordentlicher, bzw. korrigierter Haushaltsplan zu erstellen, der vom Präsidium und vom Vereinsrat mit einfacher Mehrheit zu verabschieden ist. ²Gleiches gilt für einen Nachtragshaushaltsplan.
- (4) In dem Haushaltsplan sind folgende Posten zwingend erforderlich:
 - a.) Anschaffungen für Mannschaften an Ausstattung und Ausrüstung,
 - b.) Schiedsrichterkosten und Startgelder
 - c.) Verwaltungskosten
 - d.) Repräsentationskosten
 - e.) Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschalen
 - f.) Ausbildungskosten
 - g.) Strafen
 - h.) Reinigung, Hygiene und Wartungskosten
 - i.) Veranstaltungen

§6 Verwendung finanzieller Mittel von Dritten

¹Zweckgebundene finanzielle Mittel, die dem Verein durch Dritte zufließen, dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. ²Nicht verbrauchte finanzielle Mittel dürfen nur einem anderen Zweck zugefügt werden, wenn der Geldgeber dies schriftlich genehmigt hat.

§7 Abrechnung

- (1) ¹Projekte oder Veranstaltungen, die mittels einer Zuwendung oder einem Zuschuss voll- oder teilfinanziert sind, oder werden, sind binnen einer im entsprechenden Bescheid oder Beschluss genannten Frist durch Beilegung geeigneter Belege beim Geldgeber, oder beim Präsidenten abzurechnen. ²Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind bei Aufforderung zeitnah, hilfsweise binnen einer genannten Frist zu erstatten.
- (2) ¹Anschaffungen, die aus Zuwendungen oder Zuschüsse getätigt worden sind, sind Eigentum des Vereins und gehen in dessen Vermögen ein. ²§ 30 gilt entsprechend.

§8 Revision

- (1) ¹Die Prüfung auf Satzungsmäßigkeit der getätigten Ausgaben erfolgt in der Hauptsache durch das Steuerbüro. ²Soweit keine Beanstandung erfolgt, gilt die Revision als erfolgreich durchgeführt.
- (2) ¹Der Vereinsrat kann eine Stellungnahme vom Präsidenten erbitten. ²Hier hat der Präsident die satzungsmäßige Verwendung der finanziellen Mittel glaubhaft darzulegen. ³Im Übrigen findet keine weitere Prüfung statt.

§9 Spenden und Sponsoring

- (1) ¹Spenden sind freiwillige Zahlungen, oder Schenkungen, eines Dritten ohne eine Gegenleistung zu erwarten, oder zu erhalten. ²Eine Spende kann Zweckgebunden sein, muss es aber nicht. ³§ 7 gilt entsprechend. ⁴Wünscht der Spender eine Spendenbescheinigung, so darf diese nur der Präsident ausstellen.
- (2) ¹Sponsoring ist eine unter eine Gegenleistung gestellte Geld- oder Sachleistung an den Verein. ²Hierfür darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. ³Bei einem krassen Missverhältnis zwischen der Leistung des Sponsors und der geforderten, oder erhofften Gegenleistung an den Verein ist die Leistung seitens des Vereins zu versagen. ⁴Über das Sponsoring ist ein entsprechender Vertrag, oder eine entsprechende Vereinbarung, schriftlich festzuhalten.

§10 Zuwendungen und Zuschüsse

- (1) ¹Unter Zuwendungen versteht man (freiwillige) Leistungen des Bundes, oder des Landes, zur Erfüllung bestimmter Zwecke im Wege der Projektförderung. ²§ 7 gilt entsprechend.
- (2) Unter einem Zuschuss versteht man im Allgemeinen finanzielle Fördermittel, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden. ²§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine Zuwendung und/oder ein Zuschuss, die der Verein einer Mannschaft zugutekommen lässt, bedarf einem Antrag nach den Vorschriften der Verfahrens- und Rechtsordnung und einen entsprechenden Beschluss zur Bewilligung. ²Die Zuwendung, oder der Zuschuss soll nur dann gewährt werden, wenn die Kosten in Relation zum Aufwand, bzw. Nutzen stehen. ³Eine Unverhältnismäßigkeit ist abzulehnen.
- (4) ¹Eine Zuwendung, oder ein Zuschuss als Erstattung von Reisekosten, oder für ärztliche Bescheinigungen, oder für notwendige Testungen bedürfen einen Beschluss des Präsidenten. ²Es sei denn, dies ist bereits vertraglich geregelt. ³Die Bewilligung soll nur dann erfolgen, wenn die Notwendigkeit gegeben ist.

§11 Aufwandsentschädigung, Ehrenamtszuschüsse und Zuschüsse

- (1) ¹Aufwandsentschädigungen werden nur gezahlt, um einen tatsächlich entstandenen Aufwand pauschal zu entschädigen. ²Dies betrifft insbesondere Trainer, Betreuer, ehrenamtlich Tätige, die kein Amt bekleiden. ³Die Entschädigung soll in Relation zum erbrachten Aufwand und unter Berücksichtigung der Qualifizierung stehen.
- (2) ¹Eine Ehrenamtszuschüsse können Amtsträger erhalten, die ehrenamtlich Tätig sind. ²Dabei soll die Pauschale die geleistete Arbeit und der aufgebrauchte Aufwand in Relation gebracht werden.
- (3) ¹Zuschüsse dürfen durch den Verein nur in besonderen Fällen bewilligt werden. ²Voraussetzung ist ein formaler Antrag. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (4) Zur Zahlung bedarf es entsprechenden Beschluss durch den Präsidenten.

§12 Ausbildungs- und Reisekosten

- (1) ¹Mitglieder, die im Verein tätig sind, sei es als Trainer, Betreuer oder als Mitarbeiter der Geschäftsstelle, können auf Antrag Ausbildungs- und/ oder Reisekosten bewilligt werden. ²Ein schriftlicher Ausbildungsvertrag ersetzt den Antrag.
- (2) ¹Ausbildungskosten werden auf ein Konto der Ausbildungsstätte überwiesen. ²Ist die Ausbildungsstätte der BFV, so wird statt einer Überweisung die Kostenübernahme erklärt.
- (3) ¹Bewilligte Reisekosten werden spätestens 7 Tage vor Antritt der Reise auf das Konto des Empfängers überweisen. ²Wurden die Reisekosten nicht als Pauschale bewilligt, so ist eine Abrechnung nach § 7 vorzunehmen.
- (4) ¹Für die Beantragung gelten die Vorschriften der Verfahrens- und Rechtsordnung. ²Vor Zahlung bedarf es entsprechenden Beschluss durch den Präsidenten.
- (5) Verträge, die vor dem 30.04.2022 eingegangen sind, behalten auch nach dem 01.07.2022 Gültigkeit.

§13 Einnahmen aus Veranstaltungen

- (1) ¹Ist der Verein Veranstalter, so gehen alle Einnahmen aus der Veranstaltung an den Verein. ²Hierzu zählen Spiele, Spielfeste, Feierlichkeiten, offene Weihnachtsfeste, Versammlungen und Schulungen. ³Die Art der Einkunft regelt ein Beschluss des Präsidiums, welches der Präsident ausfertigt.
- (2) ¹Auf Antrag kann eine Mannschaft eine eigene Veranstaltung durchführen. ²In dem Antrag ist die Finanzierung glaubhaft darzulegen. ³Erlöse gehen an den Verein, kommen aber der Mannschaft zu Gute. ⁴Es gelten die Vorschriften der Verfahrens- und Rechtsordnung unter Beachtung der Vorschriften dieser Finanzordnung.

§14 Schiedsrichterkosten

¹Kosten für Schiedsrichter gemäß den Spesensätzen des BFV werden durch den Verein getragen, sofern das Spiel angesetzt ist. ²Veranstaltet der Verein ein Turnier, übernimmt der Verein die Kosten für die Schiedsrichter. ³Im Übrigen nur auf Antrag und nach schriftlicher Kostenübernahmeerklärung.

§15 Steuerbüro

Der Verein arbeitet mit einem Steuerbüro.

§16 Buchführung

¹Die Buchführung erfolgt durch das Steuerbüro. ²Hierfür führt der Verein das Kassenbuch digital im Intranet des Steuerbüros. ³Belege werden digital erfasst.

§17 Jahresabschluss

¹Auf Basis der digitalen Buchführung nimmt das Steuerbüro den Jahresabschluss vor und übermittelt den Verein entsprechende Unterlagen und Zahlen. ²Der Präsident hat dieses in einer entsprechenden Übersicht zu übernehmen und dem Präsidium und dem Vereinsrat vorzulegen. ³Das Präsidium und der Vereinsrat genehmigen den Jahresabschluss mit einfacher Mehrheit.

§18 Zahlungsverkehr

- (1) ¹Der Zahlungsverkehr des Vereins erfolgt als möglich unbar über die Bankkonten des Vereines. ²Barein- und auszahlungen sind ausschließlich über die Kasse des Vereines gegen entsprechenden Beleg abzuwickeln.
- (2) Für jede Ausgabe ist ein Beleg notwendig, auf dem Tag der Ausgabe, der zu zahlende Betrag, die gezahlten Steuern und der Verwendungszweck enthalten ist.
- (3) Eine Kasse (=Hauptkasse) wird für den Bargeldverkehr gemäß § 16 Satz 2 geführt.
- (4) ¹Etwaige Erstattungsansprüche für verauslagte Schiedsrichterkosten, und sonstige Kosten sind bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats durch das dafür vorgesehene Formular dem Präsidenten gegenüber geltend zu machen. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ist ein etwaiger Erstattungsanspruch verjährt.
- (5) ¹Auf Rechnung, oder Antrag, kann ein Vorschuss gewährt und gezahlt werden. ²Ein gewährter und gezahlter Vorschuss ist binnen einer im Beschluss festgesetzten Frist abzurechnen. ³Eine Aufrechnung mit nicht verjährten oder bestrittenen Forderungen gegen den Verein ist zulässig.
- (6) Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (Gehälter, Mieten, Verwaltungskosten, Abgaben, Beiträge) bedürfen keiner besonderen Anweisung (Beschluss) zur Zahlung.
- (7) Verbindlichkeiten, die der Präsident eingeht, bedürfen keiner besonderen Anweisung zur Zahlung.

§19 Fälligkeit von Forderungen

- (1) Beiträge sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB und jeweils am 05.07., 05.10., 05.01. und 05.04. einer jeden Saison, bzw. Jahres fällig.
- (2) Gebühren sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB und sind am 5. Kalendertag des Monats fällig, der dem Rechnungsmonat folgt.
- (3) Aufwendungen sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB und sind am 5. Kalendertag des Monats fällig, der dem Rechnungsmonat folgt.
- (4) ¹Erstattungsansprüche die der Verein geltend macht, sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 2 BGB und sind binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. ²Auf § 286 Absatz 3 BGB ist in der Rechnung hinzuweisen.
- (5) Aufwandsentschädigungen, die vertraglich geregelt sind, sind an dem vereinbarten Zeitpunkt fällig. Im Übrigen gilt die 14 Tage-Frist, soweit der entsprechende Beschluss nichts Anderes vorsieht.
- (6) Ehrenamtszuschüsse sind 30 Tage nach der Beschlussfassung fällig.
- (7) Im Übrigen sind die Forderungen 14 Tage, beginnend ab dem Tag der Rechnungsstellung, fällig.

§20 Verzug

- (1) Verzug tritt ein Tag nach Fälligkeit ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. ²Hierauf ist besonders hinzuweisen mit dem Text: „Sie kommen mit der Zahlung ein Tag nach Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Dies ist ein besonderer Hinweis i.S. § 286 Abs. 3 BGB.“
- (2) ¹Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, den richtigen und vollständigen Verwendungszweck anzugeben. ²Verzug tritt auch dann ein, wenn ein falscher oder unvollständiger Verwendungszweck angegeben worden ist.
- (3) Bei Verzug hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent (p.a.) zu zahlen.

§21 Inkasso

- (1) ¹Ist Verzug eingetreten kann eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen dem Säumigen zugestellt werden. ²Nach fruchtlosem Fristablauf erfolgt eine Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen unter Ankündigung von Sanktionen dem Säumigen zuzustellen. ³Die Zustellung erfolgt mit einfacher Post, oder persönlicher Übergabe.
- (2) ¹Ist der Mahnlauf nach Absatz 1 fruchtlos erfolgt, so geht die Forderungssache an das Vertragsinkassounternehmen zur zwangsweisen Beitreibung der Forderung. ²Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Säumigen. ³Schudlbefreiende Zahlungen können nur an das Inkassobüro geleistet werden. ⁴Der Verein hat Zahlungen abzulehnen. ⁵Sanktionen und Rechtsfolgen ergehen nach den Vorschriften der Satzung und/oder der Verfahrens- und Rechtordnung.
- (3) ¹Ist die Mitgliedschaft beendet und es bestehen Forderungen so gehen diese ohne weitere Ankündigung an das Inkassobüro. ²Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Säumigen. ³Bei Zahlungen an den Verein werden zunächst die Inkassokosten (inkl. Gebühren und Zinsen) in Abzug gebracht. ⁴Erst dann wird auf die Hauptforderung verrechnet.

§22 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Für die Mitgliedschaft im Verein hat das Mitglied Mitgliedsbeiträge zu entrichten. ²Die Höhe bestimmt sich nach Art der Mitgliedschaft und Alter des Mitgliedes. ³Für KITA- und Schul-Kooperationen sind gesondert Beiträge zu entrichten. ⁴Die Beitragssätze sind der Anlage 1 für den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres zu entnehmen.
- (2) ¹Mitglieder, die über ein geringes Einkommen (BerlinPass-Inhaber und Rente unter 1.000,00EUR) können einen Antrag auf einen geminderten Beitragssatz unter Beifügung geeigneter Unterlagen stellen. ²Die Bewilligung gilt nur die Zukunft. ³Ein Rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen. ⁴Der Antrag kann mit dem Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (3) Mitglieder, die aus entsprechenden Gründen für eine Dauer von mehr als 3 Monaten nicht mehr am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen können, können einen Antrag auf einen zusätzlich geminderten Beitragssatz stellen.
- (4) Sind Mitglieder gem. Satzung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit, so ist gelten für diese Mitglieder die Absätze 1 bis 3 nicht.

§23 Gebühren

- (1) Bei Aufnahme als Mitglied im Verein ist eine Gebühr in Höhe von 20,00EUR zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und der Beendigung der Mitgliedschaft an sich eine Gebühr in Höhe von 25,00EUR zu entrichten.
- (3) Für die Einholung einer Anschriftenermittlung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00EUR erhoben.
- (4) Für die Einholung einer erweiterten Melderegisterauskunft im Sinne der Meldeordnung des Berliner Fußballverbandes wird eine Gebühr in Höhe von 35,00EUR erhoben.
- (5) Für die Vornahme einer Bareinzahlung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00EUR erhoben.
- (6) Für die Vornahme einer Zahlung via Karte wird eine Gebühr in Höhe von 2,00EUR erhoben.
- (7) Für die Vornahme einer manuellen Buchung von überwiesenen Forderungen auf Grund von falschen oder fehlenden Angaben des Verwendungszweckes wird eine Gebühr in Höhe von 3,00EUR erhoben.
- (8) Für eine Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00EUR erhoben.
- (9) Für das Ausstellen von Zertifikaten, soweit hierzu eine Berechtigung besteht, wird eine Gebühr in Höhe von 5,00EUR erhoben.

§24 Aufwendungen

- (1) Aufwand ist im Allgemeinen der materielle oder ideelle Einsatz, der aufgebracht werden muss, um eine Leistung zu erstellen oder eine Gegenleistung zu erhalten.
- (2) ¹Je nach aufgebracht Aufwand soll dieser in Form einer Gebühr abgegolten werden. ²Die Gebühr soll dabei 25,00EUR nicht überstiegen.

§25 Investitionszulage

- (1) Der Verein darf zu den Mitgliedsbeiträgen zusätzlich eine Investitionszulage erheben, und zwar höchstens 5.113 Euro innerhalb von 10 Jahren je Mitglied, wobei die Mitglieder die Möglichkeit haben, diese Zahlung der Umlage auf bis zu 10 Jahren zu verteilen.
- (2) ¹Die Zulage darf nur dann erhoben werden, wenn ein außergewöhnliches Projekt vorliegt, welches ohne die Erhebung der Zulage nicht realisierbar ist, es sich um ein einmaliges Projekt handelt und die Höhe der Zulage für jedes Mitglied zumutbar ist. ²Die Zahlung erfolgt mit dem gesonderten Verwendungszweck „IVZ+ jeweilige Mitgliedsnummer“ und darf mit den Mitgliedsbeiträgen nicht vermischt werden. ³Die Höhe der Zulage bestimmt ein Beschluss des Vereins-rates, welches vom Präsidenten genehmigt werden muss.
- (3) ¹Mitglieder, die die Ehrenmitgliedschaft erhalten haben und Schiedsrichter sind von der Zahlung einer solche Zulage befreit. ²Außerordentliche Mitglieder werden nur auf Antrag befreit.

§26 Anschaffungen für Mannschaften

- (1) ¹Ist eine Anschaffung für eine Mannschaft notwendig, so setzt dies einen ordentlichen Antrag nach den Vorschriften der Verfahrens- und Rechtsordnung voraus. ²Zur Zahlung ist ein Beschluss des Präsidenten erforderlich. ³Erstattungen ohne vorherige Zustimmung sind abzulehnen.
- (2) Die Anschaffung muss notwendig und angemessen sein.
- (3) Angeschafftes ist Eigentum des Vereins und geht in dessen Vermögen ein.

§27 Anschaffungen für Trainer und Betreuer

- (1) Ist eine Anschaffung für einen Trainer oder Betreuer notwendig, so soll diese Anschaffung durch den Sportdirektor genehmigt werden, sofern die Anschaffung nicht bereits in einem Vertrag geregelt ist. Zur Zahlung bedarf es der Zustimmung des Präsidenten.
- (2) Die Anschaffung muss notwendig und angemessen sein.
- (3) Angeschafftes ist Eigentum des Vereins und geht in dessen Vermögen ein.

§28 Anschaffungen für Mitarbeiter

- (1) ¹Notwendige Anschaffungen für Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. ²Anschaffungen ohne Zustimmung werden nicht erstattet. ³Etwaige Folgekosten müssen aufgezeigt und können per Beschluss vom Verein getragen werden.
- (2) Angeschafftes ist Eigentum des Vereins und geht in dessen Vermögen ein.

§29 Anschaffungen für Verwaltung

- (1) Notwendige Anschaffungen zur Aufrechterhaltung der Verwaltung sind zu tätigen.
- (2) Ausgaben für Heimarbeit sind durch den Präsidenten zu prüfen und dürfen nur nach dessen Zustimmung getätigt werden.
- (3) Sind Anschaffungen für die Heimarbeit erfolgt, so ist dies Eigentum des Vereins und geht in dessen Vermögen ein.

§30 Inventar

- (1) Alle Anschaffungen sind in einer Inventarliste zu erfassen. Dabei sind folgende Einträge vorzunehmen: Datum der Anschaffung (Eingang), Artikelbezeichnung, Kaufbetrag, Ort der Aufbewahrung/Verwendung und gegenwärtiger Wert.
- (2) Alle 2 Jahre ist die Inventarliste zu aktualisieren.

Teil 6

§31 Ermächtigung zur Änderung der Finanzordnung

- (1) ¹Die Vereinsversammlung ermächtigt den Vereinsrat Änderungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließen. ²Die Änderung tritt 1 Woche nach Unterzeichnung durch den Präsidenten in Kraft.
- (2) ¹Die Vereinsversammlung ermächtigt den Präsidenten, notwendige Änderungen vorzunehmen, wenn das Präsidium dem einstimmig zugestimmt hat. ²Die Änderung tritt 1 Woche nach Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Anlage 1 zu §§ 22-25 ist für jede Saison (01.07.-30.06.) dem Bedarf durch das Präsidium unter Mitwirkung des Vereinsrates anzupassen.

§32 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit Wirkung des 01.07.2022 in Kraft.

Anlage 1 zu § 22 der Finanzordnung (FO)

Beitragsklasse	Bezeichnung	Beitragshöhe
11	aktive Mitglieder unter 18 Jahre	200,00 EUR
12	aktive Mitglieder über 18 Jahre	240,00 EUR
13	gemindert, für aktive Mitglieder	200,00 EUR
14	Gastmitglieder	140,00 EUR
20	passive Mitglieder mindestens	120,00 EUR
30	außerordentliche Mitglieder	160,00 EUR
40	ruhende Mitgliedschaft	100,00 EUR
45	Mitgliedschaft in einer weiteren Abteilung (Beitrag ist zusätzlich)	100,00 EUR